



Auszug aus dem Beschlussprotokoll 19. Ratssitzung vom 26. Oktober 2022

799. 2022/45

Motion von Dr. Michael Graff (AL), Andreas Kirstein (AL) und 1 Mitunterzeichnenden vom 09.02.2022:

Erlass einer Verordnung für das Geläut der Kirchen

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements namens des Stadtrats die Entgegennahme der Motion ab.

Andreas Kirstein (AL) begründet die Motion (vergleiche Beschluss-Nr. 4975/2022).

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements Stellung.

Anna Graff (SP) beantragt Umwandlung in ein Postulat und stellt folgenden Textänderungsantrag:

~~Der Stadtrat wird beauftragt, folgende Verordnung für das Geläut sowie die Stunden- und Viertelstundenschläge der Kirchen auf dem Gebiet der Stadt Zürich zu erlassen:~~

~~Art. 1. Die Verwendung von Kirchenglocken hat unter Rücksichtnahme auf die Gesundheit und die Ruhebedürfnisse der Bevölkerung zu erfolgen.~~

~~Art. 2. Ein Frühgeläut findet nicht statt.~~

~~Art. 3. Zwischen 21 Uhr und 9 Uhr werden weder Stunden noch Viertelstunden geschlagen.~~

~~Art. 4. Kultische Geläute finden nicht vor 9 Uhr 45 und nicht nach 20 Uhr statt.~~

~~Art. 5. Behördlich angeordnetes Sondergeläut fällt nicht unter die Bestimmungen von Art. 4 aufgefördert zu prüfen, wie für alle Kirchen auf dem Stadtgebiet eine individuelle Anweisung gegeben werden kann, dass die Verwendung von Kirchenglocken unter der Rücksichtnahme auf die Gesundheit und die Ruhebedürfnisse der Bevölkerung in einer modernen und pluralen Gesellschaft erfolgen sollte. Mit Ausnahme behördlich angeordneten Sondergeläuts, sollen während der Nachtruhezeiten daher weder Stunden noch Viertelstunden geschlagen werden.~~

Andreas Kirstein (AL) ist mit der Textänderung und der Umwandlung der Motion in ein Postulat einverstanden.

Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP) stellt den Ablehnungsantrag zum Postulat.

Das geänderte Postulat GR Nr. 2022/508 (statt Motion GR Nr. 2022/45, Umwandlung) wird mit 59 gegen 45 Stimmen (bei 9 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat



2 / 2

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat